

Bebauungsplan Biebrich 1973/1
Bebauungsplan - Textteil

1. Festsetzungen
Diese Festsetzungen gelten innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes.
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1a BBauG)
 - 1.11 ~~Gemäß § 7 Abs. 5 BauNVO wird das Kerngebiet (MK) gegliedert, daß nur Anlagen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 - 7 der BauNVO zulässig sind.~~
 - 1.12 Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sind sonstige Wohnungen ^{oder sonstigen} oberhalb des 1. Vollgeschosses im Kerngebiet (MK) zulässig.
 - 1.13 Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, daß die Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.
- 1.2 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Ziff. 15, 16 BBauG)
Die Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 15, 16 BBauG sollen für eine zweckmäßige Durchgrünung der Baugebiete sorgen. Dadurch soll eine Luftverbesserung und Lärminderung erreicht werden.
- 1.21 Auf die im Bebauungsplan im Kerngebiet (MK) bezeichneten Streifen sind stark wachsende Allee- und Parkbäume zu pflanzen. Die Anzahl der dargestellten Bäume soll nicht unterschritten werden. (§ 9 Abs. 1 Ziff. 15 und 16 BBauG)
- 1.22 Die vorhandenen Bäume und Sträucher im Reinen Wohngebiet (WR) sind zu erhalten. Bei ihrem evtl. Abgang sind sie durch gleichartige Bäume und Sträucher zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Ziff. 16 BBauG).
- 1.3 Ein geringfügiges Überschreiten der Bau Grenzen ist zulässig, wenn das städtebauliche Gesamtinteresse dadurch nicht gestört wird. (§ 23 Abs. 3 BauNVO)